

SG_VERSICHERUNGSGERICHT MV 2012/2 vom 22. Mai 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_MV_2012_2

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT MV 2012/2 du 22 mai 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT MV 2012/2 del 22 maggio 2013

Regeste

Art. 43 ATSG. Tinnitus. Knalltrauma. Abklärungspflicht. Die von einem Hals-Nasen-Ohren-Arzt empfohlene ergänzende psychiatrische Begutachtung ist nicht allein deshalb überflüssig, weil damit erwartungsgemäss nicht sämtliche Fragen beantwortet werden können oder weil davon auszugehen ist, der adäquate Kausalzusammenhang zwischen einer allfälligen psychischen Beeinträchtigung und dem versicherten Ereignis sei ohnehin zu verneinen. Für die Adäquanzprüfung sind ohnehin sämtliche Umstände des Einzelfalls angemessen zu würdigen; eine Prüfung nach „Schema F“ greift zu kurz (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Mai 2013, MV 2012/2).

Erwägungen

E. 1

1.1 Ist ein Versicherter infolge einer versicherten Gesundheitsschädigung arbeitsunfähig, so hat er gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG; SR 833.1) Anspruch auf ein Taggeld. Kann von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustands mehr erwartet werden und hinterlässt die Gesundheitsschädigung nach der zumutbaren Eingliederung eine voraussichtlich bleibende oder länger dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, so ist an Stelle des Taggeldes eine Invalidenrente auszurichten (Art. 40 Abs. 1 MVG). 1.2 Im Verfahren betreffend Leistungen der Militärversicherung gilt grundsätzlich der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Dieser Grad übersteigt einerseits die Annahme einer blossen Möglichkeit bzw. einer Hypothese und liegt andererseits unter demjenigen der strikten Annahme der zu beweisenden Tatsache. Die Wahrscheinlichkeit ist insoweit überwiegend, wenn der begründeten Überzeugung keine konkreten Einwände entgegenstehen. Gilt es, zwischen mehreren Möglichkeiten zu entscheiden, ist diejenige überwiegend wahrscheinlich, welche sich am ehesten zugetragen hat (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. 2009, Art. 43 N 30, mit Hinweisen). Daraus folgt allerdings nicht, dass der massgebende Sachverhalt nur soweit mittels Beweisen zu erheben ist, bis gestützt darauf eine Überzeugung begründet werden kann, der keine konkreten Einwände entgegenstehen. Der Beweisgrad beeinflusst mit anderen Worten nicht die Pflicht zur umfassenden Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen gemäss Art. 43 Abs. 1 bzw. Art. 61 lit. c des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1). Der relevante Sachverhalt ist vielmehr in jedem Fall so umfassend als möglich zu erstellen, ohne dass dabei bereits dem Beweisgrad Rechnung getragen würde. Der Beweisgrad wirkt sich erst auf die Beweiswürdigung aus, nicht bereits auf die Beweiserhebung.

E. 2

2.1 Vorliegend ist eine Verfügung angefochten, mit der ein Anspruch sowohl auf Taggelderleistungen als auch auf eine Invalidenrente verneint wurde. Dieser Verfügung wie auch dem dieselbe bestätigenden Einspracheentscheid liegt die Annahme zugrunde, der nach dem Knalltrauma im Jahr 1990 aufgetretene und fachärztlich bestätigte Tinnitus beeinträchtigt die Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers nicht derart, dass dadurch ein Anspruch auf eine Invalidenrente begründet werde. In medizinischer Hinsicht stützt sich der Entscheid insbesondere auf das Gutachten von Prof. L. ___ und die Beurteilung der Kreisarzt-Stellvertreterin Dr. M. ___. Der Facharzt Prof. L. ___ hatte aus rein otorhinolaryngologischer Sicht eine wesentliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit aufgrund des Tinnitus – zumindest in quantitativer Hinsicht – verneint, jedoch eine psychiatrische Begutachtung angeregt. Die Kreisarzt-Stellvertreterin Dr. M. ___ erachtete eine solche allerdings als überflüssig, weil sich Inkonsistenzen bei der Begutachtung durch Prof. L. ___ gezeigt hatten und weil es einem Psychiater ihrer Meinung nach nicht möglich sei, beweiskräftige Aussagen zum Verlauf während der vergangenen (mittlerweile über 20) Jahre zu machen. Zudem hätten zwei erfahrene Gutachter eine depressive Störung als unwahrscheinlich erachtet.

2.2 Die Kreisarzt-Stellvertreterin Dr. M. ___ verkannte, dass die Frage nach dem Verlauf bzw. der Entwicklung der vom Beschwerdeführer behaupteten erheblichen psychischen Beeinträchtigung nicht die einzige Frage ist, die anhand eines psychiatrischen Gutachtens zu beantworten wäre. Primär ist vielmehr von Interesse, ob der Beschwerdeführer heute an einer relevanten psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung leidet und ob ein kausaler Zusammenhang zwischen derselben und dem als nachgewiesen erachteten Tinnitus besteht. Obwohl Prof. L. ___ über eine reiche Erfahrung bei der Untersuchung von Tinnitus-Patienten zu verfügen scheint und daher auch die Zusammenhänge zwischen der für dieses Beschwerdebild typischen Vermischung von otorhinolaryngologischen und psychischen Befunden kennt, hat er keine abschliessende Beurteilung abgegeben, sondern sich vielmehr auf sein Fachgebiet beschränkt und darauf hingewiesen, dass der Verlauf eher ungewöhnlich sei und eine psychiatrische Abklärung empfohlen. Gründe dafür, die vom erfahrenen Gutachter empfohlene zusätzliche Abklärung nicht durchzuführen, sind nicht ersichtlich. Weder sprechen die Tatsache, dass Prof. L. ___ depressive Symptome verneint hat, noch die anzunehmende Unmöglichkeit, den bisherigen Verlauf aus psychiatrischer Sicht vollständig erfassen und dokumentieren zu können, dagegen, eine psychiatrische Begutachtung durchzuführen. Immerhin dürften von einem solchen Gutachten verbindliche Aussagen zum aktuellen psychischen Gesundheitszustand und zum Zusammenhang einer allfälligen psychischen Beeinträchtigung und dem Tinnitus erwartet werden. Es handelt sich dabei um eine nahe liegende, für die vollständige Ermittlung des relevanten Sachverhalts notwendige Beweiserhebungsmassnahme, zu der die Beschwerdegegnerin aufgrund von Art. 43 Abs. 1 ATSG verpflichtet gewesen wäre.

2.3 Daran ändert auch BGE 138 V 248 grundsätzlich nichts. Bei der so genannten Adäquanzprüfung, also der Beurteilung, ob eine bestimmte Gesundheitsbeeinträchtigung in einem adäquaten Kausalzusammenhang zu einem bestimmten versicherten Ereignis steht, handelt es sich um eine juristische Wertungsfrage, die – wie alle anderen rechtlichen Würdigungen auch – einen hinreichend abgeklärten Sachverhalt voraussetzt. Bevor nicht ein psychiatrischer Gutachter sich zu allfälligen psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen und allenfalls deren Zusammenhang mit dem Tinnitus geäußert hat, kann die Adäquanzprüfung nicht zuverlässig vorgenommen werden. Gerade auch angesichts des komplexen Zusammenwirkens von otorhinolaryngologischen und

psychischen Beeinträchtigungen bei chronischem Tinnitus scheint zudem eine Adäquanzprüfung nicht schematisch vorgenommen werden zu können. Wesentlich ist, wie Prof. L.____, überzeugend dargelegt hat, welchen (so genannten) Persönlichkeitswert der Tinnitus hat, also wie sich das chronische unangenehme Pfeifen auf die Persönlichkeit des Beschwerdeführers auswirkt. Für die Beantwortung dieser Frage, die in hohem Mass auch medizinische Komponenten aufweist, ist den gesamten Umständen Rechnung zu tragen. Die blossе Beurteilung hauptsächlich des Ereignisses vor mehr als 20 Jahren anhand fix vorgegebener Kriterien wird dem nicht gerecht (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Kritik von Ueli Kieser an BGE 138 V 248 in: AJP 11/2012, S. 1643 ff., sowie diejenige aus medizinischer Sicht von Dr. med. Jörg Jeger in: Jusletter vom 27. August 2012). Die Einholung eines unabhängigen psychiatrischen Gutachtens ist jedenfalls vorliegend zwingend erforderlich.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 2'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.